Anlage 2: Praxissemesterordnung

Praxissemesterordnung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Praxissemesterordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Ziele und Inhalte des Praxissemesters

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Beginn und Dauer des Praxissemesters

§ 4 Zulassung

§ 5 Praxisstelle, Praxisplatz

§ 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle

§ 7 Durchführung

§ 8 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter und Praxissemestersekretariat

§ 9 Anerkennung des Praxissemesters

§ 10 Inkrafttreten

§ 1

Ziele und Inhalte des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der „Medieninformatikerin“ oder des „Medieninformatikers“ durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis sowie der Forschung heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit den Arbeitsweisen in der Medieninformatik vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 2

Rechtsstellung

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der TH Köln. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 5 Abs. 1).

§ 3

Beginn und Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester darf frühestens nach dem Vorlesungszeitraum des 4. Fachsemesters (gemäß Studienverlaufspläne Anlage 1), begonnen werden. Bei den alternativen Studienverlaufsplänen verschiebt sich das jeweilige Praxissemester entsprechend nach hinten. Über abweichende Regelungen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Praxissemester dauert 22 Wochen in Vollzeit ohne Berücksichtigung von gewährten Urlaubszeiten.

§ 4

Zulassung

(1) Zum Praxissemester werden Studierende des Bachelorstudiengangs Medieninformatik der TH Köln auf Antrag zugelassen, wenn sie alle Modulprüfungen des Studienabschnitts Grundlagen (siehe Studienverlaufsplan, Anlage 1) bestanden haben. Die Zulassung zum Praxissemester spricht der oder die zuständige Praxissemesterbeauftragte aus.

(2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten und rechtzeitig bekanntgegebenen Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 5

Praxisstelle, Praxisplatz

(1) Das Praxissemester wird in der Regel in Wirtschafts- und Industrieunternehmen, Forschungseinrichtungen oder entsprechend ausgestatteten Behörden, im Folgenden mit Praxisstelle bezeichnet, durchgeführt. Praxisstellen im Ausland sind möglich und besonders erwünscht.

(2) Die Studierenden sollen sich selbstständig um eine Praxisstelle bewerben.

§ 6

Vereinbarung mit der Praxisstelle

Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung (Mustervertrag gemäß Anlage), die insbesondere regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit,
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden,
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
- den Versicherungsschutz der Studierenden,

- die Voraussetzungen für vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
- eine eventuelle Vergütung.

Die Studierenden legen eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten (§ 8) oder dem zuständigen Mentor bzw. der Mentorin (§ 7) zur Überprüfung und Anerkennung vor. Abweichungen vom Mustervertrag bedürfen der Genehmigung der oder des Praxissemesterbeauftragten.

§ 7

Durchführung

(1) Die Studierenden stimmen mit ihrer Mentorin bzw. ihrem Mentor ein Thema ab. Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden in Abstimmung mit ihrer Mentorin oder ihrem Mentor (§ 7 Abs. 4 und 5) einen wissenschaftlichen Bericht über ihre Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung ihres Themas an (Praxissemesterbericht Sollte die Tätigkeit des/der Studierenden die Möglichkeit ausschließen, eine wissenschaftliche Ausarbeitung über die bearbeitete Thematik zu erstellen, kann der Mentor/die Mentorin in Absprache mit dem/der Studierenden ein anderes Thema festlegen. Der Praxissemesterbericht ist der Mentorin oder dem Mentor nach Absprache zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Studierenden können an Prüfungen während des Praxissemesters teilnehmen.

(3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine von der Praxisstelle zu benennende Betreuerin oder einen von der Praxisstelle zu benennenden Betreuer und eine oder einen von der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten zu benennende Mentorin oder zu benennenden Mentor aus dem Kreis der an der Technischen Hochschule Köln lehrenden Professorinnen und Professoren. Die Studierenden haben hinsichtlich der Mentorin oder des Mentors ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Mentorin oder der Mentor kann die Studierenden an der Praxisstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz der Studierenden informieren. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz der Studierenden hat der Mentor oder die Mentorin auf Abhilfe hinzuwirken. Bei Praxisstellen, die so weit vom Studienort entfernt sind, dass ein Besuch unwirtschaftlich oder zeitlich ausgeschlossen ist, sollte die Betreuung über Internet, Telefon, Email o.ä. erfolgen.

§ 8

Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter und Praxissemestersekretariat

(1) Der Fakultätsrat beauftragt eine dem Lehrgebiet Informatik angehörende Professorin oder einen diesem Lehrgebiet angehörenden Professor für die allgemeine Organisation des Praxissemesters (Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter). Sie / er arbeitet zusammen mit dem Praxissemesterbüro, das die / den Praxissemesterbeauftragte(n) unterstützt.

(2) Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Hilfestellung bei der Erstellung von Bewerbungen um eine Praxissemesterstelle,
- die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen
- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 6 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der Studierenden im Benehmen mit der Mentorin oder dem Mentor,
- die Organisation des Praxissemesters gemäß § 7 Abs. 3,
- die Kontaktpflege mit den Praxisstellen,
- die Anerkennung des Praxissemesters.

(3) Die oder der Praxissemesterbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch das Praxissemestersekretariat unterstützt.

§ 9

Anerkennung des Praxissemesters

(1) Über das Praxissemester wird eine Bescheinigung durch den Mentor bzw. die Mentorin ausgestellt. Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt durch die oder den Praxissemesterbeauftragten unter Berücksichtigung

- des Praxissemesterberichtes der Studierenden, der vom Mentor oder von der Mentorin zu beurteilen ist und
- eines Zeugnisses der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der Studierenden, aus dem eine wohlwollende Bewertung der Arbeiten hervorgeht.

(2) Das Praxissemester wird nicht benotet

(3) Das anerkannte Praxissemester wird im Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Praxissemesterordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2024/25 ein Studium im Bachelorstudiengang Medieninformatik aufgenommen haben.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 31. Januar 2024.

Köln, den 19. August 2024

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer